

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal
für 2023
2.Änderung
(ab 15.05.2023)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorprüfungen und Wahlausschuss	4
I. Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.....	4
II. Entscheidung über Ablehnungsgesuche	4
III. Vorsitzende:r des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter:in i.S.V. §§ 39-58 GVG	4
B. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen	4
I. Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren	4
II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Zwangsversteigerung und –verwaltung von Grundstücken	4
III. Rechtshilfe	4
IV. Güterichter:in nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG:.....	5
C. Familiensachen und Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen) einschließlich Rechtshilfe	5
I. Familiensachen	5
II. Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen), Verfahren betreffend die Annahme als Kind (Eingänge bis 31.08.2009)	5
III. Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtspfleger:innen des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts	5
D. Strafsachen	6
I. Strafsachen gegen Erwachsene	6
1. Einzelrichter:in in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene	6
2. Vorsitzende:r des Schöffengerichts	6
3. Vorsitzende:r des erweiterten Schöffengerichts	6
4. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)	6
II. Jugendsachen	6
1. Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich und Jugendschutzsachen vor dem:der Jugendrichter:in	6
2. Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist	6
3. Jugendrichter:in: und Jugendschöffengericht	7
4. Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen	7
5. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)	7
E. Freiwillige Gerichtsbarkeit	7
I. Nachlasssachen (einschließlich Rechtshilfe)	7
II. Betreuungssachen, Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG)	7
III. Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen betreffend in einem Krankenhaus befindliche Personen sowie nach dem BremPolG und dem IfSG	7

IV.	In der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr Werktags	8
F.	Für alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind	8
G.	Allgemeine Bestimmungen	8
I.	Allgemeines	8
1.	Die Zuständigkeit nach Buchstaben.	8
2.	Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen.	8
3.	Spätere Namensänderungen.....	8
II.	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit.....	8
1.	Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen.....	8
2.	Bei mehreren Streitgenoss:innen oder Beteiligten	8
3.	Turnussystem in Zivilsachen	8
III.	Familiensachen	9
1.	Ist die alphabetische Reihenfolge der Eingänge vorgesehen.....	9
2.	Eingehende Familiensachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge nach dem Turnussystem abwechselnd auf die Abteilungen 71a, 71b, 72 und 76 wie folgt verteilt	9
3.	Alt-Familien	10
4.	Überprüfungsverfahren.....	11
5.	Notzuständigkeit.....	11
6.	Abteilung 71b	11
IV.	Strafsachen	12
1.	Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des:der Beschuldigten.	12
2.	Zuständigkeitsvoraussetzungen	12
3.	Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten.	12
4.	Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens	12
5.	Zurückweisungen an eine andere Abteilung	12
6.	Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren	12
7.	Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gemäß §§ 449 ff. StPO	12
8.	Für Entscheidungen gemäß §§ 61 a und 61 b JGG.....	13
H.	Vertretungsordnung.....	13
I.	Notdienst	13
1.	In geraden Kalenderwochen.....	13
2.	In ungeraden Kalenderwochen.....	13
3.	An Freitagen gemäß anliegender Liste	13
II.	Sollte der:die nach Ziffer H.I. zuständige Richter:in nicht zu erreichen sein.	13
1.	Anlage: Notdienst an Freitagen 2023	14

A. Vorprüfungen und Wahlausschuss

- I. Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland: RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Sittartz
b.d.V. RAG Reinke
- II. Entscheidung über Ablehnungsgesuche: DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Berlekamp
- III. Vorsitzende:r des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter:in i.S.V. §§ 39-58 GVG: DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Förster

B. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen:

- I. Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren:
- Abteilung 41 Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Berlekamp
 - Abteilung 42 RAG Tönjes
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
 - Abteilung 43 N.N.
 - Abteilung 44 (Verfahren gem. § 43 WEG) RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
 - Abteilung 45 RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
- II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Zwangsversteigerung und –verwaltung von Grundstücken:
- Endziffern 1-4 RAG Tönjes
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
 - Endziffern 5-8 Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Berlekamp
 - Endziffern 9,0 RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
- III. Rechtshilfe Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.v. RAG Berlekamp

RAG Berlekamp,
RAG Tönjes

I. Familiensachen:

- Abteilung 71a..... RAG Reinke
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Sittartz
- Abteilung 71b..... RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Reinke
- Abteilung 72..... RAG Thomsen
 - Endziffern 1 – 5 *b.d.V. RAG Otterstedt*
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Sittartz
 - Endziffern 6-8 *b.d.V. RAG Reinke*
b.d.V. RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
 - Endziffern 9,0 *b.d.V. RAG Sittartz*
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Reinke
- Abteilung 76..... RAG Otterstedt
 - Ungerade Endziffern *b.d.V. RAG Reinke*
b.d.V. RAG Sittartz
 - gerade Endziffern *b.d.V. RAG Sittartz*
b.d.V. RAG Reinke

- gerade Endziffer RAG Otterstedt
 b.d.V. RAG Reinke
 b.d.V. RAG Sittartz
- ungerade Endziffer RAG Thomsen
 b.d.V. RAG Otterstedt
 b.d.V. RAG Reinke
 b.d.V. RAG Sittartz

- ungerade Endziffer RAG Thomsen
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Reinke
- gerade Endziffer RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Sittartz

D. Strafsachen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

1. Einzelrichter:in in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung, Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht, soweit diese nicht auf einer Entscheidung des Gerichts gem. Ziffer D. I. 1., 2. und 3. oder D. II. beruht):

- Verfahren der Buchstaben A – R: Abt. 32Richterin Borgwardt
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
- Verfahren der Buchstaben S – Z: Abt. 33DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. Richterin Borgwardt
b.d.V. RAG Förster

2. Vorsitzende:r des Schöffengerichts (einschließlich Bewährungsaufsicht, soweit diese auf einer Entscheidung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal – Schöffengericht – beruht):

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 33DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. Richterin Borgwardt

3. Vorsitzende:r des erweiterten Schöffengerichts:

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 33DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. Richterin Borgwardt

Zweite:r zugezogene:r Richter:in
(Vertretung des Vorsitzes geht vor)RAG Förster

Vertreter:in des Vorsitzes.....Richterin Borgwardt

4. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 32RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Paul
b.d.V. RAG Tönjes

II. Jugendsachen

1. Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich und Jugendschutzsachen vor dem:der Jugendrichter:in: Abt. 31.....RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. Richterin Borgwardt

2. Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist; sowie Bewährungsaufsicht über eine zugrundeliegende Freiheitsstrafe, soweit diese auf einer Entscheidung des Gerichts gem. Ziffer D. II. 1. 3 oder 4 beruht): Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt

b.d.V. RichterIn Borgwardt

3. Jugendrichter:in: und Jugendschöffengericht: Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RichterIn Borgwardt
4. Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche,
Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen: Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RichterIn Borgwardt
5. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende
(einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe): Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RichterIn Borgwardt

E. Freiwillige Gerichtsbarkeit

- I. Nachlasssachen (einschließlich Rechtshilfe) RAG Thomsen
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Reinke

II. Betreuungssachen, Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und
Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) (jeweils
einschließlich Rechtshilfe und Freiheitsentziehungssachen, soweit sie nicht unter
E.III. fallen)

- Verfahren der Buchstaben A – O:RichterIn Domke
b.d.V. RAG Thomsen
b.d.V. RAG Tönjes
- Verfahren der Buchstaben P, Q: RAG Tönjes
b.d.V. RAG Thomsen
b.d.V. RichterIn Domke
- Verfahren der Buchstaben R, S – Z: RAG Thomsen
b.d.V. RichterIn Domke
b.d.V. RAG Tönjes

III. Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen in Betreuungs- und
Unterbringungssachen betreffend in einem Krankenhaus befindliche Personen sowie
nach dem BremPolG und dem IfSG richtet sich die Zuständigkeit nach der folgenden
Regelung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeit ist die Eingangszeit auf der
Geschäftsstelle des Gerichts bzw. für die Verlängerung das Bedürfnis der
Entscheidung:

- montags, dienstags, mittwochs:RichterIn Paul
b.d.V. RichterIn Domke
b.d.V. RAG Tönjes
- donnerstags:RAG Förster
b.d.V. RichterIn Domke
b.d.V. RAG Tönjes
- freitags:RichterIn Domke
b.d.V. RichterIn Paul
b.d.V. RAG Tönjes

IV. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr Werktags erfolgt der richterliche Bereitschaftsdienst für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Fixierungen durch:

- April: RAG Berlekamp
- Mai: Richterin Borgwardt
- Juni: RAG Reinke
- Juli: RAG Otterstedt
- August: DirAG Dr. Florstedt
- September: .. RAG Tönjes
- Oktober: RAG Förster
- November: .. Richterin Domke
- Dezember: .. RAG Thomsen

F. Für alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind: Richterin Paul
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt

G. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines:

1. Die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet sich nach dem Nachnamen der Antragsgegner:innen, Beklagten, Angeklagten, Beschuldigten usw., bei Verfahren ohne Parteistellung nach dem Namen des Beteiligten.
2. Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z. B. „Freiherr“) maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z. B. „von“, „de“), Artikel (z. B. „La“) und Vorsilben (z. B. „El“, „Al“, „Ben“) bleiben außer Betracht.
3. Maßgebend ist der richtige Name bei Eingang der Sache bei Gericht. Spätere Namensänderungen, Parteiwechsel, Parteierweiterungen und Abtrennungen ändern die Zuständigkeit nicht.

II. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Familienname maßgebend, wenn dieser fehlt, das erste einem Artikel folgende Wort oder der erste Buchstabe.
2. Bei mehreren Streitgenoss:innen oder Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Alphabet nach dem ersten Namen, bei Namensgleichheit nach dem Alphabet nach dem ersten Vornamen.
3. Turnussystem in Zivilsachen:
Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren werden nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

a) In den Turnus komme alle neuen Sachen, die bis 11.00 Uhr eines Werktages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. An dienstfreien Tagen eingegangene Sachen werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Werktag, 0.00 Uhr, eingegangen.

Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gemäß § 43 WEG, die der Abteilung 44 zugewiesen sind.

b) Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge wie folgt verteilt:

- 18 Sachen in die Abt. 41
- 15 Sachen in die Abt. 42
- 8 Sachen in die Abt. 45

Es beginnt jeweils die Abteilung, die bei Fortsetzung des vorherigen Turnus als nächste zu berücksichtigen wäre.

c) Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs sofort der Abteilung zugeteilt, die nach Ziffer 3.b) für die nächste neu eingehende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend Ziffer 3.b) wird bzw. werden diese Sache:n entsprechend berücksichtigt.

d) Als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren, in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage nicht durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte.

e) Nicht als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,

- die nach den Vorschriften der Aktenordnung als abgeschlossen gelten, aber weiterbetrieben werden,
- die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme zum Amtsgericht Bremen-Blumenthal zurückverwiesen werden,
- in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte,
- die vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesen werden.

- f) Die bis zum 30.09.2022 anhängig gewordenen Verfahren mit den Endziffern (Geschäftszeichenbestandteil vor der Jahreskennzahl) 0 – 2 der Abteilung 42 wechseln mit Wirkung zum 01.10.2022 in die Abteilung 41.

III. Familiensachen

1. Ist die alphabetische Reihenfolge der Eingänge vorgesehen, richtet sich diese nach dem gemeinsamen Ehenamen der Beteiligten (ohne Zusätze entsprechend § 1355 Abs. 4 BGB). Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Familienname des:der Antragsgegner:in maßgebend. Bei Verfahren mit mehreren Antragsgegner:innen ist der dem Alphabet nach erste Familienname maßgebend. Bei Verfahren ohne Antragsgegner:innen ist der Familienname des ältesten minderjährigen Kindes maßgebend, in Kindschaftssachen immer der Familienname des ältesten beteiligten minderjährigen Kindes. Sind bei Verfahren ohne Antragsgegner:innen keine Kinder bekannt, ist der Familienname des:der Antragsteller:in und bei mehreren Antragsteller:innen der dem Alphabet nach erste Familienname maßgebend.

2. Eingehende Familiensachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge nach dem Turnussystem abwechselnd auf die Abteilungen 71a, 71b, 72 und 76 wie folgt verteilt:

- 6 Sachen in die Abt. 71a
- 4 Sachen in die Abt. 71b
- 4 Sachen in die Abt. 72
- 10 Sachen in die Abt. 76

Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr als nächste zu berücksichtigen wäre.

In den Turnus kommen alle Eingänge, die bis 11.00 Uhr des Tages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. An einzelnen dienstfreien Tagen sind die Eingänge bis 24.00 Uhr maßgebend. Bei mehreren aufeinanderfolgenden dienstfreien Tagen ist das Ende des letzten dienstfreien Tages maßgebend.

Eingänge, die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind, werden in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (nach §§ 1666, 1632 Abs.1, 1632 Abs. 4 BGB, § 42 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 BGB, soweit ein Ausreiseverbot beantragt wird), in Unterbringungsverfahren (nach § 1631b BGB, PsychKG) in Verfahren nach dem GewSchG und in Verfahren nach § 1361b BGB der bei Fortsetzung des Turnus, bzw. aufgrund der Alt-Verfahren-Anknüpfung zuständigen Abteilung bereits in dem Zeitpunkt zugewiesen, in dem das entsprechende Schriftstück der Geschäftsstelle des Familiengerichts zur Kenntnis gelangt. Liegen in dem Zeitpunkt mehrere derartige Eingänge vor, erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge.

3. Alt-Familien:

Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile und deren gemeinsame Kinder sowie Großeltern) innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht

anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist (Alt-Familie), wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkartenordnung. Diese Eingänge werden im allgemeinen Turnus als Gutschrift berücksichtigt. Ein Bezug zur Alt-Familie liegt nicht vor, wenn auch nur eine der beteiligten Personen nicht zur Alt-Familie gehört. Der Bezug ist dagegen vorhanden, wenn sämtliche am Verfahren beteiligten natürlichen Personen der Alt-Familie angehören, auch wenn sie ihren Namen geändert haben.

Abweichend zu der vorstehenden Regelung wird in Verfahren nach § 151 Nrn. 1 – 3 FamFG auch ohne einen Bezug zur Alt-Familie die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache nach § 151 Nrn. 1 – 3 FamFG aktuell anhängig ist, wenn minderjährige Kinder desselben Elternteils betroffen sind. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im allgemeinen Turnus zugeteilt.

4. Überprüfungsverfahren:

Für die Überprüfung gemäß § 166 Abs. 2 FamFG ist die Abteilung zuständig, welche die letzte Entscheidung betreffend die Regelung der elterlichen Sorge gefällt hat. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im allgemeinen Turnus zugeteilt.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden nach Übernahme im Turnus als Eingang gerechnet.

Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, ohne dass sich die Zuständigkeiten infolge nachfolgender Eintragungen ändern.

5. Soweit die Zuweisung eines Verfahrens in eine Abteilung nach dem Turnus aus personellen oder technischen Gründen nicht möglich ist, besteht bis zu der Eintragung des Verfahrens folgende Notzuständigkeit:

- | | |
|---|----------|
| • Im Januar, März und Juli des Jahres | Abt. 71a |
| • Im Mai, September und November des Jahres | Abt. 72 |
| • Im Februar, April, Juni, August, Oktober
und Dezember des Jahres | Abt. 76 |

6. Bis zum 15.05.2021 in der Abteilung 72 anhängig gewordene Verfahren wechseln mit Wirkung zum 01.07.2022 in die Abteilung 71b. Soweit nach dem 15.05.2021 anhängig gewordene Verfahren nach der Alt-Familienregelung gemäß Ziffer III.3. der Abteilung 71b zuzuordnen sind, wechseln diese ebenfalls in die Abteilung 71b.

IV. Strafsachen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des:der Beschuldigten. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder – wenn ein solcher fehlt – nach dem Buchstaben „U“.

2. Für die Zuständigkeit einer Abteilung (bei Eingang einer Sache) sind die in der Anklage- oder Antragsschrift genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen maßgebend.

3. Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten ist der:die Richter:in zuständig, der:die für die Mehrheit der beschuldigten Personen zuständig wäre. Bei Zahlengleichheit richtet sich die Zuständigkeit nach den ältesten Beschuldigten.

Diese Grundsätze gelten auch bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, die nicht in einer Anklage- oder Antragsschrift aufgeführt sind.

4. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass eines Strafbefehls oder – wo beides in Betracht kommt – bis zur ersten sachbezogenen Verfügung ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände falsch waren.

5. Bei Zurückweisungen an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. 2 StPO gilt folgende Zuständigkeit:

Entscheidung im ersten Rechtszug durch:	Zuständig nach Zurückweisung:
Abt. 32 (Strafrichter:in, Bußgeldverfahren)	Abt. 31 (Jugendrichter:in, Bußgeldverfahren)
Abt. 32, 33 (Schöffengericht)	Abt. 31 (Jugendschöffengericht)
Abt. 33 (Strafrichter:in)	Abt. 32 (Strafrichter:in)
Abt. 31, 34 (Jugendrichter:in, Bußgeldverfahren)	Abt. 32 (Strafrichter:in, Bußgeldverfahren)
Abt. 31 (Jugendschöffengericht)	Abt. 33 (Schöffengericht)

6. Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren betreffend Urteile des Amtsgerichts Bremen, die gemäß § 140 a GVG beim hiesigen Amtsgericht durchzuführen sind, ist jeweils der:diejenige Richter:in zuständig, in dessen:deren Dezernat die Sache nach dieser Geschäftsverteilung für Strafsachen zu bearbeiten ist.

7. Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gemäß §§ 449 ff. StPO

- aus Urteilen der Strafrichter:innen oder des Schöffengerichts ist der:die Strafrichter:in gemäß D.I.1. des Geschäftsverteilungsplans zuständig.

- aus Urteilen der Jugendrichter:innen ist der:die Jugendrichter:in gemäß D.II.1. bzw. D.II.2., aus Urteilen des Jugendschöffengerichts der Vorsitz des Jugendschöffengerichts zuständig.

8. Für Entscheidungen gemäß §§ 61 a und 61 b JGG bleibt der:diejenige Richter:in zuständig, der:die eine Entscheidung nach § 61 JGG getroffen hat.

H. Vertretungsordnung

I. Notdienst

Sind an Werktagen die zuständigen Dezernent:innen oder deren Vertreter:innen nicht alsbald erreichbar, treten für Eilsachen als Richter:in bis 17.00 Uhr ein:

1. In geraden Kalenderwochen:

- montags: RAG Thomsen
b.d.V. *Richterin Domke*
- dienstags: RAG Otterstedt
b.d.V. *DirAG Dr. Florstedt*
- mittwochs: RAG Tönjes
b.d.V. *RAG Berlekamp*
- donnerstags: Richterin Borgwardt
b.d.V. *RAG Förster*

2. In ungeraden Kalenderwochen:

- montags: DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. *RAG Otterstedt*
- dienstags: RAG Förster
b.d.V. *Richterin Borgwardt*
- mittwochs: RAG Berlekamp
b.d.V. *RAG Tönjes*
- donnerstags: Richterin Domke
b.d.V. *RAG Thomsen*

3. An Freitagen gemäß anliegender Liste

II. Sollte der:die nach Ziffer H.I. zuständige Richter:in nicht zu erreichen sein, tritt an diese Stelle der:die im Alphabet nachfolgende und erreichbare Richter:in.

Bremen-Blumenthal, den 05.05.2023

gez. Dr. Florstedt.....gez. Otterstedt gez. Berlekampgez. Förster

gez. Sittartz gez. Reinke

1. Anlage:
Notdienst an Freitagen 2023

Datum	Richter:in	Datum	Richter:in
06.01.2023	RAG Thomsen	07.07.2023	RAG Tönjes
13.01.2023	RAG Förster	14.07.2023	RAG Otterstedt
20.01.2023	Richterin Borgwardt	21.07.2023	Richterin Paul
27.01.2023	DirAG Dr. Florstedt	28.07.2023	RAG Förster
03.02.2023	RAG Reinke	04.08.2023	Richterin Borgwardt
10.02.2023	RAG Tönjes	11.08.2023	DirAG Dr. Florstedt
17.02.2023	RAG Otterstedt	18.08.2023	RAG Reinke
24.02.2023	RAG Thomsen	25.08.2023	RAG Tönjes
03.03.2023	RAG Förster	01.09.2023	RAG Otterstedt
10.03.2023	Richterin Borgwardt	08.09.2023	Richterin Domke
17.03.2023	DirAG Dr. Florstedt	15.09.2023	RAG Förster
24.03.2023	Richterin Borgwardt	22.09.2023	Richterin Borgwardt
31.03.2023	DirAG Dr. Florstedt	29.09.2023	DirAG Dr. Florstedt
07.04.2023	RAG Otterstedt	06.10.2023	RAG Reinke
14.04.2023	RAG Thomsen	13.10.2023	Richterin Paul
21.04.2023	RAG Förster	20.10.2023	RAG Otterstedt
28.04.2023	RAG Reinket	27.10.2023	DirAG Dr. Florstedt
05.05.2023	DirAG Dr. Florstedt	03.11.2023	Richterin Domke
12.05.2023	RAG Reinke	10.11.2023	Richterin Borgwardt
19.05.2023	RAG Tönjes	17.11.2023	DirAG Dr. Florstedt
26.05.2023	RAG Otterstedt	24.11.2023	RAG Reinke
02.06.2023	RAG Tönjes	01.12.2023	Richterin Paul
09.06.2023	RAG Förster	08.12.2023	RAG Otterstedt
16.06.2023	Richterin Borgwardt	15.12.2023	RAG Thomsen
23.06.2023	DirAG Dr. Florstedt	22.12.2023	Richterin Domke
30.06.2023	RAG Reinke	29.12.2023	Richterin Borgwardt